STADT ZÜRICH

Strassenbauprojekt: Nötzli-, Giacomettistrasse, Müseliweg, Segantinistrasse bis Appenzellerstrasse, öffentliche Planauflage gemäss § 13 des Strassengesetzes des Kantons Zürich (Mitwirkung der Bevölkerung)

Im Sinne des Mitwirkungsverfahrens gemäss § 13 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) führt das Tiefbauamt der Stadt Zürich eine Planauflage des folgenden Projekts durch: Lückenschluss der Velovorzugsroute Höngg-Wipkingen im Abschnitt Appenzeller- und Müseliweg durch Neubau des Wegabschnitts auf den Parzellen HG8252 und HG8259, Umsetzung der kommunalen Fussverbindung (Lückenschluss im Abschnitt Appenzellerweg und Müseliweg), Verbreiterung bestehender Wege und Strassenabschnitte zugunsten des Veloverkehrs im Bereich Vogtsrain, Abbau von 11 Parkplätzen in der Nötzlistrasse, Erhalt und Ersatz von Grünflächen im Bereich Vogtsrain, ökologische Ausgleichsmassnahmen in der Weidewiese (Parzelle HG8259), Neupflanzung von drei Bäumen auf der Höhe Segantinistrasse Nr. 16 zur Hitzeminderung und als Kompensation für eine Baumrodung, Anpassung und Erweiterung der öffentlichen Beleuchtung sowie diverse Werkleitungsarbeiten.

Die Projektunterlagen finden Sie unter www.stadt-zuerich.ch/planauflagen (Link aktiv ab 23. Januar 2026). Zudem können die Unterlagen während 30 Tagen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Beatenplatz 2, HIB (Haus der Industriellen Betriebe), 8001 Zürich, im 3. Stock jeweils von Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr digital eingesehen werden (grosser Bildschirm beim Empfang, Büro HIB 313).

Die Planauflage dauert **von Freitag, 23. Januar bis und mit Montag, 23. Februar 2026.**

Einwendungen gegen das Strassenbauprojekt im Sinne der Mitwirkung der Bevölkerung können innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich oder digital unter www.stadt-zuerich.ch/planauflagen eingereicht werden.

Sofern allfällige Einwendungen gegen das Projekt nicht berücksichtigt werden können, wird dazu in einem schriftlichen Bericht gesamthaft Stellung genommen und dieser Bericht während 60 Tagen öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt (§ 13 Abs. 2 und 3 StrG). Die Auflage dieses Berichtes wird öffentlich bekannt gemacht und digital zugestellt (bitte E-Mail-Adresse angeben, falls Einwendungen per Briefpost eingereicht werden).

Zürich, 14. Januar 2026 / spp/taz8x9dg4

Patricia Spycher, RA MLaw
Juristin Rechtsdienst